

**II- 4192 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 2163 N

1991 -12- 18

DRINGLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten Stoitsits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Reformen im Justizbereich

1. Reform des Strafverfahrenrechts

In der Regierungserklärung vom 28.1.1987 hat der Bundeskanzler ausgeführt: *"Die bereits begonnenen Arbeiten am Entwurf einer umfassenden, auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention gestalteten Strafverfahrensreform werden fortgesetzt. Die Waffengleichheit von Anklage und Verteidigung soll sichergestellt, die Unschuldsvermutung zum tragenden Verfahrensgrundsatz ausgebaut und das Strafverfahren gestrafft und beschleunigt werden."*

Nach dem Willen des historischen Gesetzgebers sollten die Sicherheitsbehörden von sich aus nur "die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen" treffen, "wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann". Als eigentlicher Ermittler ist nach den Bestimmungen der StPO der Untersuchungsrichter vorgesehen, dessen Tätigkeit einsetzen soll, sobald ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person vorliegt (siehe §§ 181 und 196 StPO).

Die Praxis hat sich in der Zwischenzeit von diesem Konzept weit entfernt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes führen in der Regel selbständig die Ermittlungen und die beweismäßige Aufbereitung des Sachverhaltes durch. Das "Durchermitteln" der Sache durch die Sicherheitsbehörde ist heute zum Regelfall geworden. Damit ist aber gleichzeitig ein Verlust von Verfahrensgarantien und Rechtsschutz für die Betroffenen verbunden. Österreich wurde deshalb auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt.

Die derzeitige Praxis des Vorverfahrens im Strafverfahrensrecht sowie die unbeschränkte Verwertung der von den Sicherheitsbehörden aufgenommenen Beweise in der Hauptverhandlung haben schon vor Jahren zu grundsätzlichen Reformüberlegungen geführt. In der Zwischenzeit wurden dazu positive Reformvorschläge erarbeitet. Ein Gesetzesentwurf zur Novellierung des Vorverfahrens der Strafprozeßordnung ist daher längst überfällig.

Obwohl seit mehr als fünf Jahren umfangreiche Diskussionen über eine Neuregelung des Vorverfahrens im Strafprozeßrecht diskutiert und konkrete Vorschläge erarbeitet wurden, starteten Medien (Kurier und Krone im Gleichklang) vor einiger Zeit eine

unsachliche Kampagne gegen die Vorschläge für eine Reform des strafprozessualen Vorverfahrens. Dabei wird offensichtlich übersehen, daß diese Novellierung der StPO längst fällig ist und das strafrechtliche Vorverfahren dringend den Normen der Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes angepaßt werden muß.

Aus diesem Grunde sind in einer rechtsvergleichenden Studie, die im Auftrag des Österreichischen Juristentages vom Freiburger Max-Plank-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht erarbeitet wurde, folgende - vor kurzem von einigen Richtern, Staatsanwälten und Polizeijuristen kritisierten - Reformvorschläge empfohlen worden:

- So soll die Bedeutung der Hauptverhandlung gestärkt und durch eine Beschränkung der polizeilichen Ermittlungen auf das Unaufschiebbar davor bewahrt werden, in erster Linie der Reproduktion bereits feststehender Beweisergebnisse zu dienen.
- Weiters sollten bei drohendem Beweismittelverlust nach den in mehreren Ländern (z.B. Dänemark, Italien, USA) geltenden Modell, eine förmliche vorgerichtliche Beweisaufnahme stattfinden, bei der die Rechte des Beschuldigten und seines Verteidigers voll gewahrt werden. Dasselbe Verfahren könnte in engen Grenzen etwa nach englischem Vorbild zum Schutz bestimmter Verbrechenopfer vor vielfacher Vernehmung und öffentlicher Bloßstellung in der Hauptverhandlung vorgesehen werden
- Die Verlesungsverbote hinsichtlich polizeilicher Protokolle oder Aufzeichnungen sollten grundsätzlich nicht durch Vernehmung der Vernehmungsperson (Zeugnis vom Hörensagen) umgangen werden können.
- Die Schwächung der Rechte des Beschuldigten durch eine bloß informatorische Befragung (und die damit verbundene Zurückstellung der Belehrung insbesondere über das Schweigerecht und das Recht auf Verteidigerbeistand) könnte dadurch zurückgedrängt werden, daß dem Befragten bereits dann die "Rechtstellung eines Beschuldigten" zuerkannt wird, wenn noch unklar ist, ob er Zeuge oder Beschuldigter ist.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß mit dem SipolG., dem die beiden Koalitionsparteien zugestimmt haben, in § 30 die Beiziehung einer Vertrauensperson festgeschrieben wurde und der Gesetzgeber bei Novellierung der StPO wohl kaum hinter diesen Mindeststandard zurückgehen kann.

2. Reform der U-Haft

Es ist zu begrüßen, daß in dem Entwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz 1992 auch Novellierungen betreffend die U-Haft enthalten sind. Tatsächlich bleiben jedoch die seit Jahren aufgestellten wesentlichen Forderungen dabei unberücksichtigt. Dabei bestätigen die von Inge Morawetz und Wolfgang Stangl (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie) dargelegten Statistiken die Dringlichkeit einer Reform der

Bestimmungen betreffend die U-Haft. Obwohl die Anzahl der Tatverdächtigen gegenüber 1988 - die Anzahl der U-Häftlinge hatte zu diesem Zeitpunkt einen historischen Tiefstand erreicht - im Jahre 1990 nur geringfügig (von 171.419 auf 176.649) zugenommen hat, gab es im Jahre 1990 um ca. 48 % mehr U-Häftlinge als im Vergleichsjahr 1988. Zu beachten ist dabei, daß die Anzahl der Verurteilten im gleichen Vergleichszeitraum geringfügig (um 7 %) zurückgegangen ist und auch die Anzahl derjenigen Beschuldigten, die zu einer Strafhaft verurteilt wurden, ebenfalls um ca. 26 % zurückgegangen ist.

Aus der vom kriminalsoziologischen Institut vorgetragenen Studie geht weiters hervor, daß vor allem über ausländische Tatverdächtige, die zu ca. 80 % wegen Vermögensdelikte festgenommen werden, die U-Haft verhängt wird. Dabei wurden in Wien 60 % der registrierten Tatverdächtigen wegen Vergehen nach § 141 (Entwendung) und § 127 (einfacher Diebstahl) angezeigt, wobei in der Regel von der Staatsanwaltschaft Gewerbsmäßigkeit angenommen wurde, um die U-Haft zu rechtfertigen.

Im Zusammenhang mit der U-Haft ist vielleicht auch noch zu bedenken, daß im Oberlandesgerichtsprengel Innsbruck nur jeder 33. Tatverdächtige damit rechnen muß, in U-Haft genommen zu werden, während im Osten Österreichs jeder 12. damit rechnen muß, daß über ihn die U-Haft verhängt wird. Vergleicht man dazu die Anzahl der Tatverdächtigen im Osten und im Westen, so kann gesagt werden, daß die häufigere Verhängung der U-Haft keine positiven Auswirkungen auf die Kriminalstatistik zeigt. Berücksichtigt man gleichzeitig, daß die gerichtlichen Gefangenenhäuser im Osten überfüllt sind und die U-Häftlinge unter wahrlich unmenschlichen Bedingungen untergebracht sind, so erscheint eine Reform dringend geboten.

Wie das Bundesministerium für Justiz in einem Entwurf einer Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetzesnovelle 1990 ausführt, stellt die im Zuge eines Strafverfahrens vorgenommene Entziehung der persönlichen Freiheit eine rechtsstaatlich äußerst sensible Maßnahme dar, weil sie in elementare Grundrechte von Personen eingreift, die zwar dringend verdächtig sind, strafbare Handlungen begangen zu haben, aber nicht als schuldig gelten, solange sie nicht rechtskräftig verurteilt sind (Art.6 Abs.2 MRK).

3. Mediengesetz-Novelle

Gerade die Berichterstattung in einigen wenigen Medien zu Strafrechtsfällen in letzter Zeit haben die notwendige Novellierung des Mediengesetzes bestätigt. Grundsätzlich ist dieser Entwurf zu begrüßen, weil er besondere Identitätsschutzbestimmungen für Opfer und Täter beinhaltet und den Schutz der Unschuldsvermutung (Art.6 Abs.2 MRK) festschreibt. Begrüßt wird auch die Absichtserklärung, eine generelle Verankerung des ideellen Schadenersatzes im Bürgerlichen Recht vorzunehmen und die Schadenersatzansprüche zivilgerichtlich zu klären.

Zur Sicherung der Medienvielfalt wären jedoch auch Maßnahmen zur Entflechtung des "De-facto-Monopols" bei den Medien dringend erforderlich. Dabei kann es nicht

ausreichen, für die Zukunft eine Medienfusionskontrolle im Mediengesetz festzuschreiben, da dies die Monopolstellung der "Mediaprint" nur verstärken würde. Daß es hinsichtlich einer rückwirkenden Entflechtung des bestehenden Monopols der Mediaprint keine Regelung gibt, ist umso bedauerlicher, als dies vor allem in Fachkreisen von Journalisten und Juristen zur Aufrechterhaltung der Medienvielfalt als unerläßlich gefordert wird.

Aus all diesen Gründen stellen daher die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

I. Strafprozeßreform

1. Bis wann ist mit einem Entwurf für eine grundsätzliche Strafprozeßreform insbesondere hinsichtlich des strafprozessualen Vorverfahrens zu rechnen?
 2. Können Sie garantieren, daß bei einer Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens Rechtsschutzbestimmungen im Sinne der Menschenrechtskonvention enthalten sind?
 3. Die Republik Österreich wurde in den letzten Jahren zweimal vom EGMR verurteilt. Das Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht hat in der Folge die Aufnahme folgender Bestimmungen im Rahmen einer Strafprozeßreform empfohlen :
 - a) Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistandes und Belehrung über seine Rechte, sobald jemand als Beschuldigter im Sinne der StPO und der MRK vernommen wird;
 - b) Beschränkung der polizeilichen Ermittlungen auf das Unaufschiebbare und Gewährleistung, daß die Hauptverhandlung nicht der Reproduktion bereits feststehender Beweisergebnisse dient;
 - c) förmliche gerichtliche Beweisaufnahme, bei der die Rechte des Beschuldigten und seines Verteidigers voll gewahrt werden;
 - d) keine Umgehung der Verlesungsverbote hinsichtlich polizeilicher Protokolle oder Aufzeichnungen durch Vernehmung der Vernehmungsperson (Zeugnis vom Hörensagen) von gesetzlichen Ausnahmen (z.B. Tod des Zeugen, Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten) abgesehen;
- Werden Sie dafür sorgen, daß diese Vorschläge bei der Reform des strafprozessualen Vorverfahrens berücksichtigt werden?
4. Können Sie gewährleisten, daß bei einer Neugestaltung des Strafprozeßrechtes im Sinne eines fairen Strafverfahrens eine Gleichberechtigung zwischen der

Anklagebehörde und dem Angeklagten sowie dessen VerteidigerIn hergestellt wird?

5. Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen medienkartellrechtlichen Vorhaben Ihres Ministeriums und Angriffen der beiden größten österreichischen Tageszeitungen gegen Sie bzw. Ihr Ministerium?

II. Reform der U-Haft

6. Der geltenden StPO ist ein Haftgrund "Ausländer" unbekannt. Dennoch wird bei Ausländern wesentlich häufiger und auch wegen wesentlich geringfügigerer Delikte als bei Inländern die U-Haft verhängt. Was gedenken Sie dagegen zu unternehmen?
7. Werden Sie dafür sorgen, daß in Hinkunft die in der Strafprozeßordnung festgeschriebene Verhältnismäßigkeit bei Verhängung der U-Haft stärker berücksichtigt wird und tunlichst gelindere Mittel zur Anwendung kommen?
8. Können Sie sich vorstellen, daß bei der Verhängung der U-Haft zwingend ein Verteidiger beigegeben und gleichzeitig sichergestellt wird, daß diesem unverzüglich in sämtlichen Aktenunterlagen Einsicht gewährt wird?
9. Werden Sie dafür eintreten, daß nach Verhängung der U-Haft binnen drei Tagen eine Haftprüfung durchzuführen ist und sodann zumindest alle 14 Tage eine Haftprüfungsverhandlung anzuberaumen ist, wobei diese Fristen als Fallfristen festgeschrieben werden?
10. Können Sie sich vorstellen, daß bei behaupteten Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Verhängung der U-Haft eine effektive Beschwerdemöglichkeit an den VfGH oder an den OGH geschaffen wird?
11. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß das Strafentschädigungsgesetz grundsätzlich dahingehend novelliert wird, daß generell bei Freispruch bzw. bei Einstellung des Strafverfahrens eine angemessene Haftentschädigung zugesprochen wird und auch dann eine Haftentschädigung bezahlt wird, wenn der Verurteilte "nur" zu einer bedingten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verurteilt wird?
12. Prof. Bertl hat angeregt, daß bei Überfüllung der landesgerichtlichen Gefangenenhäuser wie in Island U-Häftlinge, die bereits länger oder wegen geringfügigerer Straftaten inhaftiert sind, zu entlassen sind, bis wieder ausreichend Platz ist. Können Sie sich eine derartige Regelung angesichts der Überfüllung der Untersuchungsgefängnisse vorstellen?
13. Bis wann werden Sie einen Entwurf für ein U-Haftgesetz dem Parlament vorlegen?

14. Werden Sie dafür eintreten, daß die in der Strafprozeßordnung noch immer als mittelalterlich anmutende "Beugehaft" ersatzlos gestrichen wird?
15. In Österreichs Strafrechtspflege besteht derzeit ein krasses Ost-West-Gefälle. Was werden Sie unternehmen, daß in Zukunft Straftäter im Osten Österreichs wegen derselben Delikte nicht strenger bestraft werden als im Westen Österreichs?
16. Um den Wert und vor allem die "Wirksamkeit" unserer Strafrechtspolitik überprüfen zu können ist die Erstellung von kompatiblen Statistiken unerlässlich. Werden Sie sich daher dafür einsetzen, daß in Zukunft die Vergleichbarkeit der jährlich publizierten Statistiken und zwar der polizeilichen Kriminalstatistik, der gerichtlichen Statistiken, der Strafvollzugsstatistik und der Rechtspflegestatistik gegeben ist?
17. Können Sie sich vorstellen, den außergerichtlichen Tausgleich bei Erwachsenen und v.a. bei AusländerInnen, die in der Regel schon wegen geringfügiger Delikte (Entwendung, leichter Diebstahl) in Haft genommen werden, auszubauen und zu institutionalisieren?

3. Mediengesetznovelle

18. In den Erläuterungen zur Mediengesetz-Novelle ist festgehalten, daß bis zu einer generellen Verankerung des ideellen Schadenersatzes im Bürgerlichen Recht weiterhin auf die bewährte Praxis und die Erfahrung der Strafgerichte in Mediensachen zurückgegriffen wird. Gerade die Regelung der Schadenersatzansprüche im Medienstrafverfahren ist eher problematisch. Wird in Ihrem Ministerium an einer Überarbeitung des Schadenersatzrechtes in diesem Sinne gearbeitet?
19. Angesichts der Medienflut ist die Unabhängigkeit der Gericht vor allem in Geschworenen- und Schöffenverfahren durch einseitige Medienberichterstattung (siehe Lainz-Prozeß) in Frage gestellt. Wäre es daher nicht zweckmäßiger, im Sinne der Gewährleistung eines objektiven Strafverfahrens die Verletzungen der Unschuldsvermutung durch die Medien als Offizialdelikt festzuschreiben?

In formeller Hinsicht wird gemäß § 93 der Geschäftsordnung des NR die dringliche Behandlung dieser Anfrage vor Eingang in die Tagesordnung verlangt.

UnterzeichnerInnen:

Soisits, Grandits, Voggenhuber, Anschöber und ~~Sib~~ **RENOIDNER**